

Sehr geehrter Fahrgast, die LINZ LINIEN GmbH begrüßt Sie herzlich als neuen Kunden/ neue Kundin und Benutzer/in des Jobtickets. Sie setzen mit dem Kauf dieser Jahreskarte ein positives Zeichen für die Erhaltung unserer Umwelt und entlasten zusätzlich die angespannte Verkehrssituation in Linz. Wir haben im Folgenden die Vertrags- und Benützungsbedingungen zum Jobticket der LINZ LINIEN GmbH angeführt. Für diesbezügliche Fragen stehen Ihnen die Berater unseres Infocenters gerne zur Verfügung.

Vertrags- und Benützungsbedingungen zum Jobticket der LINZ LINIEN GmbH

1. Anspruch auf ein Jobticket

Anspruch auf ein Jobticket haben jene Mitarbeiter/innen, deren Arbeitgeber mit der LINZ LINIEN GmbH eine entsprechende jährlich widerrufbare Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und die vom Mitarbeiter/innenbegriff im Sinne der Kooperationsvereinbarung umfasst sind.

Für die Ausstellung eines Jobtickets sind als Nachweis der firmenmäßig unterfertigte Jobticket-Bestellschein des kooperierenden Arbeitgebers mitzubringen und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen. Zur Ausstellung ist ein Foto erforderlich, welches direkt im LINZ AG LINIEN-Infocenter aufgenommen wird. Alternativ kann auch ein Passbild mitgebracht werden.

Das Jobticket ist eine personenbezogene Fahrkarte und daher nicht übertragbar. Das Foto, welches auf das Jobticket aufgedruckt wird, wird im Sinne der Datenschutzverordnung gespeichert bzw. verwendet und im Falle einer Kündigung gelöscht.

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 3.

2. Allgemeines

Vertragsbeginn für das Jobticket ist jeweils der 1. eines Kalendermonats. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate.

Im Vertragszeitraum können beliebig viele Fahrten im gesamten Verkehrsnetz der LINZ LINIEN GmbH bis zur Kernzongrenze – auch auf der Pöstlingbergbahn – vorgenommen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann der/die Jobticketinhaber/in zusätzlich eine erwachsene Person und bis zu vier Kinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Für Fahrten mit Nacht-AST gilt das Jobticket als Ermäßigungsausweis.

Für nicht in Anspruch genommene Zeiträume, bei Krankheit, Abwesenheit, etc. wird von der LINZ LINIEN GmbH kein Ersatz geleistet. Sollte die LINZ LINIEN GmbH zu bestimmten

Zeiten oder im Rahmen bestimmter Aktionen der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Nachlässe oder Freifahrt in ihrem Streckennetz gewähren, so lässt sich daraus für Inhaber/innen eines Jobtickets kein Anspruch auf Rückvergütung ableiten.

Der Fahrausweis ist dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuweisen und ggf. zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Missbrauch erfolgt die Abnahme des Fahrausweises. Kann das Jobticket bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist für die nachträgliche Überprüfung eine Bearbeitungsgebühr laut Tarif zu entrichten.

Wir ersuchen Sie, bei sämtlichen Anfragen, Änderungen, Kündigung, etc. die Kundennummer des Jobtickets anzugeben. Im Übrigen gelten für die Beförderung die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der LINZ LINIEN GmbH.

3. Zahlungsarten

Sie können zwischen zwei Zahlungsarten wählen:

3.1. Barzahlung:

Sie bezahlen sofort bei Kauf des Jobtickets den Gesamtpreis laut geltendem Tarif.

3.2. SEPA-Lastschrift:

Sie erteilen der LINZ LINIEN GmbH mittels Ihrer Unterschrift ein SEPA-Lastschriftmandat, um den Preis der Jahreskarte in zwölf gleichen Monatsbeträgen – jeweils am Monatsersten von Ihrem Konto einzuziehen. Bei einer Änderung Ihrer Bankverbindung ersuchen wir um rechtzeitige Information an das LINZ AG LINIEN-Infocenter, da Ihnen anfallende Bankspesen weiterverrechnet werden müssen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Teilbeträge werden alle fälligen Forderungen einem Inkassobüro übergeben sowie das Jobticket gesperrt. Im Zuge einer Fahrscheinkontrolle wird das Jobticket im Falle von offenen Forderungen eingezogen.

3.3. Änderung der gewünschten Zahlungsart:

Die Möglichkeit zur Änderung der Zahlungsart (z. B. von Barzahlung zur SEPA-Lastschrift oder umgekehrt) besteht ausschließlich im Zuge einer Vertragsverlängerung. Zu diesem Zweck ersuchen wir Sie, sich spätestens 1 Monat vor Vertragsende telefonisch (0732/3400-7000) oder per E-Mail (linien@linzag.at) an das Kundenservice der LINZ AG zu wenden.

4. Tarifänderungen

Der Preis des Jobtickets steht in Abhängigkeit mit dem Tarif der übertragbaren Monatskarte und wird daher bei Tarifänderungen dementsprechend angepasst.

4.1. Barzahlung:

Bei Tarifänderungen wird ab Verlängerung der Gültigkeit (Punkt 5.1.) der Gesamtpreis dem neu anzuwendenden Tarif angepasst.

4.2. SEPA-Lastschrift:

Bei Tarifänderungen wird ab Verlängerung der Gültigkeit (Punkt 5.2.) der monatliche Abbuchungsbetrag dem neu anzuwendenden monatlichen Tarif angepasst.

5. Verlängerung des Jobticket-Vertrages

Grundvoraussetzung für die Verlängerung eines Jobtickets ist, dass die Jobticket-Kooperationsvereinbarung zwischen Ihrem Arbeitgeber und der LINZ LINIEN GmbH aufrecht ist und nicht gekündigt wurde.

Sie erhalten etwa 6 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer Ihres Jobtickets je nach der gewünschten Zahlungsart ein Erinnerungsschreiben mit Beilage. Das Jobticket läuft automatisch aus, wenn die Beilage nicht retourniert wird.

Die Beilage ist vom Arbeitgeber firmenmäßig zu fertigen, wodurch die aufrechte Zugehörigkeit zum kooperierenden Unternehmen nachgewiesen wird.

5.1. Bei Barzahlung

ist die unterfertigte Beilage bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Jobtickets im LINZ AG LINIEN-Infocenter abzugeben und der Kaufpreis direkt vor Ort zu bezahlen. Das Jobticket für den neuen Gültigkeitszeitraum wird umgehend ausgehändigt.

5.2. Bei SEPA-Lastschrift

ist die unterfertigte Beilage bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Jobtickets im LINZ AG LINIEN-Infocenter abzugeben oder auf dem Postweg zu retournieren. Zum Zweck der Verlängerung werden jene Daten, welche auf die Karte aufgedruckt werden, an das Kartendienstleistungsunternehmen für den Druck weitergegeben. Das Jobticket für den neuen Gültigkeitszeitraum wird termingerecht per Post zugesandt.

6. Kündigung des Jobticket-Vertrages

Die Bindungsfrist für das Jobticket beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in aus dem kooperierenden Unternehmen ausscheidet. In diesem Fall ist das Jobticket unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Für die Verlängerung des Jobtickets gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 5.

7. Verlust des Jobtickets

Bei Verlust des Jobtickets wird gegen Vorlage einer behördlichen Anzeige und eines amtlichen Lichtbildausweises ein Duplikat ausgestellt. Für die Ersatzausstellung ist die im Tarif vorgesehene Ausstellungsgebühr zu entrichten. Das in Verlust geratene Jobticket wird gesperrt. Sollte es wieder aufgefunden werden, kann dieses nicht mehr verwendet werden und ist an die LINZ LINIEN GmbH zu retournieren. Missbräuchlich verwendete Karten werden im Zuge einer Fahrscheinkontrolle eingezogen und der Mißbrauch zur Anzeige gebracht.

Wir wünschen Ihnen „Gute Fahrt“ auf allen unseren Linien.